

# Wochenblatt

## für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 101.

Dienstag, den 24. December

1872.

### Verfügung

an sämtliche Gemeindevorstände im Amtsbezirke Wilsdruff.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 18. August 1868 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom gleichen Tage werden sämtliche Gemeindevorstände hiesigen Amtsbezirks hierdurch mit Auftrag versehen, alle Hundebesitzer ihrer Ortschaften zu veranlassen, daß sie bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundesteuer angebrohten, in dem dreifachen Betrage der letzteren bestehenden Strafe verpflichtet sind, die Anzahl der Hunde, welche sie am 10. Januar 1873 besitzen, an diesem Tage beim Gemeindevorstande anzuzeigen, die Gemeindevorstände aber haben die darüber auszufertigenden vorchriftmäßigen Verzeichnisse längstens bis zum

15. Januar 1873

hier einzureichen und können auch von diesem Tage ab die Hundesteuermarken gegen Erlegung der dafür zu zahlenden Gebühren in Empfang genommen werden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 19. December 1872.  
Leonhardi.

### Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir von

Freitag den 3. Januar 1873

an das Sparcassenerpeditionslocal vom Rathhause in die Stadtcassenerpedition, Hausnummer 61 verlegen werden und daß vom obgenannten Tage an allwöchentlich am Freitage und, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

und

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

im obgenannten neuen Expeditionslocale Einlagen für hiesige Sparcasse angenommen und Rückzahlungen aus derselben geleistet werden.

Ferner haben wir versuchsweise bis auf Weiteres zur Bequemlichkeit des Publicums die Einrichtung getroffen, daß mit Ausnahme des Monat Januar gleichzeitig auch während der obigen Expeditionszeit an den Sparcasseneinlegungen die Zinsen in die Sparcassenbücher eingetragen werden können.

Die Einlagen werden mit 4%, 1 Agr. 2 Pfg. gro Thaler, verzinst.

Rossen, am 18. December 1872.

Der Stadtrath.

Bchiedrich, Brgmstr.

### Bericht

über die am 28. November ds. Js. abgehaltene Sitzung des Stadtverordnetencollegiums.

Anwesend: die Stadtverordneten Otto Lohner, Heinrich Funke, Louis Bretschneider, Junge, Böhmer, Gerlach, Parbisch, Springsteele und der Unterzeichnete.

Das Collegium beschloß

1. auf die Aufforderung des Stadtrathes, vor Ertheilung einer Antwort ihm zunächst die einschlagenden Bestimmungen der Städteordnung, welchen das Recommunicat desselben bezüglich Errichtung einer Rathsexpedition im alten Gerichtsamtgebäude nicht entspreche, anzugeben, diesem Verlangen vorläufig in folgender Weise zu entsprechen:

Die Einrichtung eines Theiles eines communlichen Gebäudes und Hingabe desselben zur dauernden Benutzung an einen Dritten ist eine Maßregel, durch welche über städtisches Vermögen disponirt wird, und sonach auch solche, bevor sie überhaupt ausgeführt werden kann, den Stadtverordneten zur Genehmigung zu unterbreiten ist (§ 115a jet. 184 der Städteordnung) und über welche alsdann das Stadtverordneten-Collegium collegialiter zu beschließen hat (§ 118, 156, 158, 159, 160, 161, 162 jet. 172 der Städteordnung);

2. bezüglich der geforderten Justification der Stadtcassen-, Armen-, Schulcassen-, Parochialcassen- und Feuerlöschgeräthsassen-

rechnungen auf das Jahr 1871 zuvor die einzelnen Rechnungen unter seine Mitglieder zur Prüfung zu vertheilen und nach in nächster Sitzung zu erfolgen habenden Vorträgen hierüber bezügliche Entschliessung zu fassen;

3. auf Aufforderung des Stadtrathes, eine aus drei Stadtverordneten bestehende Deputation zur Erwägung der Frage, ob die Freiburgerstraße bei Gelegenheit ihrer bevorstehenden Umpflasterung beschleußt werden solle, beziehentlich die Anfrage desselben, ob es sich nicht empfehle, überhaupt eine ständige Baudeputation zu ernennen, zwar eine derartige Baudeputation zu ernennen, deren Befugnisse aber dahin zu bestimmen, daß dieselbe vor bezüglicher collegialischer Beschlußfassung des Collegiums über den jeweilig projectirten Bau nur zur Kenntnißnahme dessen, was der Stadtrath im haultichen Besen beabsichtige, abzuordnen sei, nach erfolgter bezüglicher Beschlußfassung aber den betreffenden Bau zu controliren habe, ihr jedoch nachzulassen sei, zu beantragen, daß zur Controle der einzelnen Baue ein oder mehrere Stellvertreter für sie aus dem Collegium gewählt würden.

In diese Deputation wurden die Stadtverordneten Bretschneider, Parbisch und der Unterzeichnete gewählt;

vollzog

4. die hierzu übersendete über Beilegung der zwischen der hiesigen und Döhlener einerseits und der Tharandter Sparcasse anderer-